

3. Abgaben

3.1 Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand 4.Nachtrag 18.10.2017

(zuständiges Amt: Innerer Service)

Fassung	Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung			Inkrafttreten
	Datum	TOP	Stimmenverhältnis	
Ursprungsfassung	03.09.2001			23.09.2001
1. Nachtrag	08.10.2007	6	einstimmig	19.10.2007
2. Nachtrag	23.02.2009	7	einstimmig	24.02.2009
3. Nachtrag	01.03.2010	9	einstimmig	13.03.2010
4. Nachtrag	26.09.2017	15	einstimmig	18.10.2017

Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. 1999 S. 26/38) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-Holst. 2001 S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Für Leistungen, die nicht den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/ Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen/Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die/den Gebührenpflichtige/n darstellen würde. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer gemäß § 7 SGB II oder § 19 SGB XII Leistungen erhält oder erhalten könnte und diese Hilfe nicht darlehensweise erfolgt.
- (2) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/n, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.
- (3) Wird eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung erbracht, die in der Gebührentabelle nicht enthalten ist, richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 50 Cent errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7

Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht
und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9
Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührensatzung verwendet werden.

Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.08.1995 außer Kraft.

Rellingen, den 04.09.2001

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez. Diercks

Die vorstehende Satzung ist gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rellingen am 21. September 2001 in der Pinneberger Zeitung und am 22. September 2001 im Pinneberger Tageblatt veröffentlicht worden. Die im Anhang beigefügte Gebührentabelle wurde ebenfalls im Pinneberger Tageblatt und der Pinneberger Zeitung veröffentlicht.

13.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff Baugesetzbuch:	25,00
14.	Erteilung von Genehmigungen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen:	25,00
15.	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien gem. § 50 Telekommunikationsgesetz:	25,00 - 184,00
16.	Erteilung von Hausnummernbescheiden	25,00
	Finanzwesen:	
17.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken:	1,50
18.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene Viertelstunde:	15,00
19.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen:	5,00
	Liegenschaftsverwaltung:	
20.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch: Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	7,50 4,50
	Ordnungswesen:	
21.	Änderung von Familiennamen nach dem NamÄndVwV je angefangene Stunde	50,00
22.	Änderung von Vornamen nach dem NamÄndVwV je angefangene Stunde	50,00
	Anmerkung zu Tarif Nr. 21. und 22.: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist	
	Bestattungswesen	
23.	Verlängerung / Verkürzung der Überführungsfrist in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
24.	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
25.	Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 BestattG	50,00 - 150,00
26.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 bzw. Abs.3 BestattG	30,00
27.	Bestimmung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 BestattG	15,00
28.	Genehmigung der Neuanlage, Erweiterung oder Belegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 20 Abs.3 BestattG	300,00 - 500,00
29.	Genehmigung einer Ausgrabung / Umbettung nach § 25 BestattG	50,00
	Archivwesen	
30.	Für das Recht der einmaligen Veröffentlichung von Fotografien, Bildern oder sonstigen Darstellungen oder Texten aus dem Gemeindearchiv (Verwertungsrecht). Ausgenommen sind gemeinnützige Vereine und Verbände, die sich mit der Gemeinde Rellingen und seiner Geschichte befassen bis 2.000 Veröffentlichungsexemplare bis 10.000 Veröffentlichungsexemplare je weitere angefangene 10.000 Veröffentlichungsexemplare	15,00 30,00 20,00

31.	Für das Recht der sonstigen Verwertung von Fotografien, Bildern oder sonstigen Darstellungen oder Texten aus dem Gemeindearchiv je Seite bzw. Einzelstück und je nach Verwendungsart. Ausgenommen sind gemeinnützige Vereine und Verbände, die sich mit der Gemeinde Rellingen und seiner Geschichte befassen.	3,00 - 30,00
32.	Recherchen, Nachforschungen, Organisationstätigkeiten, Anfertigungen von Abschriften oder Transkriptionen durch Archivmitarbeiter (Soweit personell möglich) je angefangene Viertelstunde	15,00
33.	schriftliche Auskünfte und Nachforschungen aus dem Archivgut nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	15,00